

## ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN

zur Erfüllung der Meldepflicht in Verbindung mit der Entsendung der Arbeitnehmer  
im Rahmen einer Dienstleistungserbringung

Aufgrund der eingegangenen Hinweise, Fragen und Anmerkungen möchten wir Sie in  
Verbindung mit der Meldepflicht im Voraus auf Folgendes hinweisen:

- An dieser Schnittstelle muss die Meldung getätigt werden, wenn es um eine Entsendung **aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Ungarn** geht [also wenn ein in einem EWR-Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungstätigkeit Arbeitnehmer nach Ungarn schickt (Posting)].
- Bei einer dem entgegengesetzten Entsendung, also aus Ungarn in einen anderen EWR-Mitgliedstaat, muss die Meldung auf einer durch den Aufnahmemitgliedstaat betriebenen Schnittstelle abgegeben werden. Weitere Informationen über die in einem solchen Fall anzuwendenden Regeln finden Sie auf der folgenden Website des Nationalen Fondsverwalters der Krankenversicherung (Fondsverwalter, früher Landeskrankenkasse):  
[http://www.neak.gov.hu/felso\\_menu/lakossagnak/ellatas\\_kulfoldon/biztositasi\\_kotelez\\_ettseg\\_eu\\_szerint/a\\_kikuldetes\\_szabalya\\_az\\_eu\\_ban](http://www.neak.gov.hu/felso_menu/lakossagnak/ellatas_kulfoldon/biztositasi_kotelez_ettseg_eu_szerint/a_kikuldetes_szabalya_az_eu_ban)
- Die auf dieser Schnittstelle abgegebene Meldung dient ausschließlich zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) und gemäß § 27 der Regierungsverordnung Nr. 115/2021 (III. 10.) Korm. über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörde und „ersetzt“ die Bescheinigung A1 NICHT.
- **Bei einer nicht aus einem EWR-Mitgliedstaat**, sondern aus einem Drittland nach Ungarn gerichteten Entsendung ist die Grundlage der Meldepflicht nicht § 27 der Regierungsverordnung Nr. 115/2021 (III. 10.) Korm. über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörde, sondern § 297 Absatz 4 des Gesetzes Nr. I von 2012 über das Arbeitsgesetzbuch, mit dem dort festgelegten Datengehalt. In einem solchen Fall kann die Meldung ohne Registrierung bei der E-Mail-Adresse [foglalkoztatas.felugyeleti-foo@itm.gov.hu](mailto:foglalkoztatas.felugyeleti-foo@itm.gov.hu) abgegeben werden.
- Die Meldung des Postings nach Ungarn kann nach einer Registrierung abgegeben werden. Die Registrierungsschnittstelle kann durch Klicken auf die Schaltfläche „Registrieren“ aufgerufen werden. Die Registrierung kann ohne Verzögerung erfolgen, doch wurde von mehreren Nutzern als Typenfehler angezeigt, dass sie sich bei Nutzung älterer Versionen des Internet Explorer nicht registrieren können. Dieses Problem kann durch die Anwendung eines anderen Browsers (z. B. Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge) oder einem Upgrade des Internet Explorer behoben werden.
- Im Falle eines Registrierungsproblems empfehlen wir Ihnen, Ihr Passwort erneut einzugeben und dabei auf die Unterscheidung von Groß- und Kleinbuchstaben zu achten. Wenn das erfolglos ist, sollten Sie eine neuerliche Registrierung versuchen, da

die Meldung der Entsendung von jedem und im Grunde von jeder E-Mail-Adresse abgegeben werden kann.

Von der auf der Website <https://mvff.munka.hu/> erfüllten Registrierung schickt das System nach der Verarbeitung der Daten – an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse – eine automatische Rückbestätigung. Über das Erfolgen der Meldung, die nach der Registrierung abgegeben werden kann, bekommt die anmeldende Person aber keine gesonderte elektronische Rückmeldung mehr. Die Meldungen bzw. die in Verbindung mit diesen eingegebenen Daten können, nach dem Einloggen mit dem vorher registrierten Benutzernamen und Passwort, am unteren Rand der Meldeschnittstelle, unter dem Titel „Frühere Meldungen“ unter Anklicken der Meldungs-ID jederzeit eingesehen werden. Die Meldungen werden von der Hauptabteilung Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Innovation und Technologie wöchentlich kontrolliert. Wenn bei der Kontrolle der Informationen grobe Mängel oder Fehler festgestellt werden, zeigt die anmeldende Person dies der Hauptabteilung Arbeitsaufsicht an.

- Auf der Website können Sie auch in englischer Sprache Probleme melden und Informationen anfordern. Die englische Version der Website kann durch Anklicken der englischen Flagge/des Symbols „English“ auf der Hauptseite aufgerufen werden. Dort können Sie auf die Schaltfläche "Information" klicken, um mehr über das Posting zu erfahren, und auf die Schaltfläche "Questions", um Fragen zum Thema zu stellen.
- Der angegebene Arbeitgeber kann mit derselben E-Mail-Adresse nicht neuerlich registriert werden, da zu einer Registrierung nur eine E-Mail-Adresse gehören kann.
- Eine zwischenzeitliche Änderung der bei der Meldung angegebenen Daten bzw. die bei der Entsendung eingetretenen Änderungen müssen über das System angezeigt werden. Eine Änderung der Meldung und gegebenenfalls deren Löschung – wegen einer Verhinderung der Entsendung – ist vor Beginn der Entsendung möglich. Eine Änderung und Löschung der Meldung ist ebenso an der IT-Schnittstelle zur Datenleistung möglich. Nach dem Einloggen mit dem vorher registrierten Benutzernamen und Passwort – bzw. nach Anklicken des Namens der Meldung – können die notwendigen Vorgänge ausgeführt werden.

## ÜBER DAS AUSFÜLLEN

- In die Rubrik **„Angabe der Meldungs-ID (beliebig)“** kann jede beliebige ID eingetragen werden. Die Funktion dieser Rubrik ist es, dass die anmeldende Person ihre Meldung später zurückverfolgen oder korrigieren bzw. löschen kann. Empfohlen wird die Wahl einer ID, mit deren Hilfe die gegebene Meldung später leicht identifiziert und von den anderen Meldungen abge sondert werden kann (z. B. eine mit einer laufenden Nummerierung oder einer Datumsangabe versehene ID).

### **Daten zum Dienstleistungserbringer**

- In der Rubrik **„Name des Dienstleistungserbringers“** ist der Name des ausländischen Unternehmens anzugeben, das in Ungarn eine Dienstleistung erbringt und Arbeitnehmer nach Ungarn entsendet.
- In der Rubrik **„Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers bzw. bei einer in**

**einem anderen EWR-Staat ansässigen und dort registrierten juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit die Bezeichnung des Registers des EWR-Staates laut ihrer Ansässigkeit und Registernummer des Dienstleistungserbringers**” ist die Angabe der durch eine Behörde ausgegebenen Registernummer notwendig, die das Unternehmen individuell identifiziert (z. B. Steuernummer, Handelsregisternummer).

### **Daten zur Tätigkeit**

- In der Rubrik „Angabe der zu betreiben beabsichtigten Dienstleistungstätigkeit” ist die im Dienstleistungsvertrag stehende Wirtschaftstätigkeit (Branche, Tätigkeitsprofil) anzugeben, zu deren Ausführung der (die) Arbeitnehmer auf dem Gebiet von Ungarn geschickt wird (werden).
- Wenn eine gesonderte Rechtsnorm die Ausführung der durch den ausländischen Arbeitgeber in Ungarn auszuüben beabsichtigte Dienstleistungstätigkeit an Bedingungen knüpft (zum Beispiel an das Vorhandensein spezieller Genehmigungen oder Qualifikationen), sind die in der gegebenen Rechtsnorm festgehaltenen, meldepflichtigen Daten in der Rubrik der Meldeschnittstelle **„Daten, die in der die Berechtigung zum Beginn und zur Betreibung der gegebenen Dienstleistungstätigkeit regelnden gesonderten Rechtsvorschrift festgelegt sind”** anzugeben. Das Ausfüllen der erwähnten Rubrik ist also nur in dem Fall verbindlich, wenn es Daten gibt, deren Meldung eine Rechtsnorm zu Betreibung der Dienstleistungstätigkeit vorschreibt.
- Unter **„Genehmigungsbehörde oder Register führende Behörde”** ist die Behörde zu verstehen, die in den gesonderten Rechtsvorschriften genannt ist, welche die Berechtigung zur Betreibung der Dienstleistungstätigkeit regeln (siehe vorheriger Punkt), so dass deren Name in der fraglichen Rubrik aufgeführt werden muss. Diese Rubrik ist ebenfalls nur auszufüllen, wenn es Daten gibt, deren Meldung einer Rechtsvorschrift unterliegt.
- In der Rubrik **„Genehmigungsnummer oder Registernummer des Dienstleistungserbringers (wenn die Dienstleistungstätigkeit des Dienstleistungserbringers an eine Genehmigung oder Registrierung im EWR-Staat laut dem Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringer geknüpft ist)”** sind die Daten zu dem den Arbeitnehmer entsendenden ausländischen Unternehmen anzugeben.

### **Daten zur Arbeitsverrichtung**

- An der Meldeschnittstelle besteht **in dem zur Angabe des Beginns und des Endes der Entsendung dienenden Kalender** keine Möglichkeit zur Angabe eines Zeitpunktes vor dem Tag der Meldung; im Falle der eventuell vorkommenden, vor dem Tag der Meldung begonnenen bzw. beendeten Entsendungen ist eine manuelle Angabe der Zeitpunkte geeignet.
- In der Rubrik **„Angabe der Art der einen Grund zur Entsendung gebenden Dienstleistung”** ist die Art der konkreten Arbeitsverrichtung anzugeben, so z. B. ist die Angabe des durch den entsandten Arbeitnehmer verrichteten Arbeitsbereichs als angemessen anzusehen.

- Nach den Meldungen sind die bereits abgespeicherten Formblätter am unteren Rand der Meldeschnittstelle, unter dem Titel „**Frühere Meldungen**“ zugänglich. Durch Anklicken der Identifikationsnummer der Meldungen besteht die Möglichkeit **zur Änderung der eingegebenen Daten** und zur neuerlichen Abspeicherung der Meldung.
- Alle **mit einem Stern gekennzeichneten** Felder des Meldeformulars **sind Pflichtfelder**. Die Meldung kann nicht abgeschickt werden, ohne dass alle mit einem Stern gekennzeichneten Felder ausgefüllt wurden.
- Die Meldeformulare sind **pro Entsendung** auszufüllen. Wenn man also mehrere Arbeitnehmer mit demselben Ort der Arbeitsverrichtung und denselben Entsendungszeiträumen melden möchte, ist es nicht erforderlich, gesondert Daten bereitzustellen; in einem solchen Fall reicht es aus, bei einer einzigen Meldung – pro Entsendungsort – die zu beschäftigten beabsichtigten Arbeitnehmer anzugeben.
- Die Meldung der Entsendung kann **von jedem** (sowohl vom ausländischen Arbeitgeber als auch von einer durch ihn beauftragten Person oder von dem ungarischen Unternehmen) abgegeben werden, vom Gesichtspunkt der den Arbeitgeber betreffenden eventuellen Kontrolle im Arbeitswesen ist es nicht relevant, wer die Datenleistung erfüllt hat. (Das Hochladen der elektronischen Version der zur Erfüllung der Meldung berechtigenden Vollmacht ist – bei der zur Datenleistung dienenden Online-Schnittstelle – nicht möglich bzw. ist auch ihre Zusendung per E-Mail nicht notwendig, es reicht aus, wenn diese bei einer eventuellen Kontrolle im Arbeitswesen bei Aufforderung der Behörde vorgelegt wird.)

Aus Sicht der Sozialversicherungspflicht beträgt die zugelassene Höchstdauer der Entsendung zum Nachweis einer Einzahlung laut dem Ort des Landes der Niederlassung aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit **24 Monate**. Danach muss der Arbeitgeber die entsandten Arbeitnehmer in das Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaates laut dem Ort der Dienstleistung anmelden.